

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege der**



## **Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

Protestant University of Applied Sciences  
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

**vom 28. Mai 2014 in der Fassung vom 27. Juli 2021,  
ergänzt am 8. April 2020, am 10. November 2020, am 09. Februar 2021 und  
am 27. Juli 2021**

Das Rektorat hat am 28. Mai 2014, nach Erörterung und Beschluss im Senat am 21. Mai 2014, gemäß §17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 28. Mai 2014 gemäß §70 Abs.6 Satz 1 in Verbindung mit §32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat. Änderungen wurden am 5. Mai 2015, 13. Januar 2017, 8. April 2020, 10. November 2020 am 9. Februar 2021 und am 27. Juli 2021 nach Erörterung im Senat (bei der Änderung vom 8. April 2020 nach Umlaufbeschluss des Senats) vom Rektorat erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, erster und zweiter Studienabschnitt und Gesamumfang
- § 4 Praxisanteile und Praxisorganisation
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Widerspruchsinstanz
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen, Semesterrückstufung
- § 14 Credit Points
- § 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Referate und Hausarbeiten
- § 19 Modultypische Arbeiten
- § 20 Lehrproben (entfällt)
- § 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) (entfällt)**

§ 27 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung (entfällt)

§ 28 Art und Umfang der Zwischenprüfung (entfällt)

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis (entfällt)

## **III. Bachelorprüfung**

§ 30 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 31 Fachliche Voraussetzungen

§ 32 Art und Umfang der Bachelorprüfung

§ 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

§ 35 Bachelor-Kolloquium

§ 36 Zusatzleistungen

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

§ 39 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 41 Abänderung im Einzelfall

## **B Besonderer Teil**

### **I. Übergreifende Bestimmungen**

§ 42 Module und Lehrveranstaltungen

§ 43 Abkürzungen

### **II. Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen**

#### **1. Bachelorstudiengang Pflege**

§ 44 Studienziel

§ 45 Bestandteile des Studienganges

§ 46 Zulassung zum Praktischen Studiensemester (entfällt)

§ 47 Studienaufbau und Prüfungen

§ 48 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

## **C Schlussbestimmungen**

§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **D Tabellen**

# A Allgemeiner Teil

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Bachelorstudiengang Pflege in der ausbildungsintegrierenden und berufsbegleitenden Form.

### § 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zu dem Bachelorstudiengang Pflege kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG).  
Weitere Voraussetzung für
- a) die ausbildungsintegrierte Form des Studiengangs ist der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einer Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege, die als Kooperationspartnerin der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg anerkannt ist.
  - b) die berufsbegleitende Form des Studiengangs ist der Abschluss als staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/ staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin oder als staatlich anerkannte/r Altenpfleger/ staatlich anerkannte Altenpflegerin.
- (2) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

### § 3 Regelstudienzeit, erster und zweiter Studienabschnitt und Gesamtumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in der
- ausbildungsintegrierten Form neun Semester mit einem Gesamtumfang von 180 Credit Points
  - in der berufsbegleitenden Form 6 Semester mit einem Gesamtumfang von 180 Credit Points.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, in welchen auch Praxisanteile in die Module integriert sind, sowie Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (3) Der erste Studienabschnitt beinhaltet die ersten sechs Semester des ausbildungsintegrierten Studienganges Pflege. Parallel dazu wird eine 3jährige Ausbildung in den kooperierenden Ausbildungseinrichtungen der Pflege absolviert, aus welcher insgesamt 70 CP anerkannt werden (vgl. Tabellen 1 und 3).
- (4) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden 3 Semester bis zur Bachelorprüfung im Studiengang Pflege. Er darf nur begonnen werden, wenn die 3jährige Ausbildung an den kooperierenden Ausbildungseinrichtungen erfolgreich mit einem Staatsexamen abgeschlossen wurde. Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (5) Ist eine einschlägige Ausbildung bereits abgeschlossen, ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Umfang von sechs Semestern (vgl. Teil D Tabelle 6) und die Anrechnung der an der Fachschule erbrachten Leistungen (vgl. Teil D Tabelle 6) möglich. Die berufsbegleitende Form gliedert sich nicht in Studienabschnitte.
- (6) Näheres wird im Besonderen Teil (B) geregelt.

#### **§ 4 Praxisanteile und Praxisorganisation**

In das Studium sind Unterrichte in Praxisphasen und/ oder Simulationen im Umfang von 30 CP integriert. Hiervon werden 15 CP im Rahmen der Fachschulausbildung erworben und für das Studium angerechnet. Teil D, Tabellen 1 und 5 ist zu entnehmen, welchen Modulen die Praxisphasen/ Simulationen zugeordnet sind. Im Modulhandbuch sind Lernziele und Aufgaben für die Lehre in Berufssituationen/ Simulationen ausgewiesen, die eine Verknüpfung der unterschiedlichen Lernorte gewährleisten. Die Praxisphasen/ Simulationen werden von den jeweiligen Modulverantwortlichen der Fachschulen und der EH Ludwigsburg im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung organisiert.

#### **§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge**

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Der Vorsitz des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.  
Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die Dekanin bzw. der Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Praxisamtes von Amts wegen, sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Dekanin bzw. der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden.  
Die Funktionsvertreter bzw. -vertreterinnen der genannten Funktionsträger vertreten diese auch im Prüfungsausschuss.  
Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.  
Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor- Studiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
  2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
  3. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters in Fällen des § 22 Abs. 6,
  4. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 6 und 7),

5. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 8),
  6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 39),
  7. Feststellung der Ergebnisse der Bachelorprüfung.
  8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung in Fällen des § 25 Abs. 3 und über das Vertreten müssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Stellvertretungen anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. In Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme von deren bzw. dessen Vertretung.
- (7) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, diesen zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (8) Ist in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge eine Entscheidung zu treffen, welche nicht bis zur nächsten Prüfungsausschuss-Sitzung aufgeschoben werden kann, und ist die sofortige Einberufung des Prüfungsausschusses entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen, so trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung. Über die Entscheidung wird in der darauf folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.
- (9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

## **§ 6 Widerspruchsinstanz**

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zu richten. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

## **§ 7 Prüfungsamt**

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Studierendenservice, die bzw. der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernennt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
  1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
  2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
  3. über die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit (§ 23 Abs. 1 und 4),
  4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) und
  5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

## **§ 8 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung des bzw. der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 9 Studienaufbau**

- (1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte, vier Studienbereiche und 19 Module gegliedert.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst in der ausbildungsintegrierten Form sechs Semester, der zweite Studienabschnitt drei Semester (vgl. § 3).
- (3) Der zweite Studienabschnitt darf nur begonnen werden, wenn die 3jährige Ausbildung an den kooperierenden Ausbildungseinrichtungen erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 3).
- (4) Die berufsbegleitende Form gliedert sich nicht in Studienabschnitte. Der Studienaufbau ergibt sich aus Teil D, Tabelle 5.
- (5) Die Lehrinhalte der Studienabschnitte umfassen vier Studienbereiche, die sich aus Teil D Tabellen 2 und 5 ergeben. Ihnen sind die 19 Module zugeordnet.
- (6) Den Modulen sind im Modulhandbuch Bausteine/ Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums; Praxisphasen/ Simulationen und Zeiten zur Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet, wobei ein CP einen Workload von 30 Stunden umfasst
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B), insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

## **§ 10 Prüfungsaufbau**

- (1) In mindestens zwei Drittel aller Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Prüfungsleistungen sind gem. § 21 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet sind. In den Modulen, in denen keine Prüfungsleistung gefordert wird, ist eine Studienleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 14 erreicht sind.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen beider Studienabschnitte, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.
- (4) Die Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

## **§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Zu welchem Zeitpunkt die Module für die Bachelorprüfung abgelegt sein sollen, ergibt sich aus den Tabellen im Teil D.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach der festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

## **§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  - 1. aufgrund einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 LHG, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben ist oder
  - 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule eingeschriebene Studierende erbringen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
  - 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  - 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 LHG erloschen ist.

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen; Semesterrückstufung**

- (1) Die Studierenden haben in der Regel die Module in dem Semester zu erbringen, in dem diese im Besonderen Teil (B) für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben sind. Abweichungen von dieser Regel sind bei Auslandssemestern im Vorfeld von der Leitung des International Office und der Leitung des Studierendenservices gemeinsam festzulegen, im Zweifelsfall in Absprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung, und aktenkundig zu machen. Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Bei im Inland studierten Semestern ist eine Abweichung von der Semesterzuordnung der Module aus triftigen Gründen möglich. Hierzu ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betroffenen Semesters die Genehmigung der Leitung des Studierendenservice einzuholen und aktenkundig zu machen. Die Leitung des Studierendenservice entscheidet im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Ansonsten gilt die Einschreibung oder Rückmeldung in ein bestimmtes Fachsemester als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulen und den darin jeweils zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist damit nicht verbunden.
- (2) Sind im Besonderen Teil Teilnahmevoraussetzungen für Module, insbesondere das Bestehen anderer Module vorgesehen, so können diese erst anerkannt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Studierende, die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/ oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig ein Semester rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.

### **§ 14 Credit Points**

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Tabellen im Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist der Erwerb von 180 Credit Points notwendig.

### **§ 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL) können
  1. mündlich (§ 16),
  2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 17),
  3. durch Referate (§ 18)
  4. durch Hausarbeiten (§ 18)
  5. durch modultypische Arbeiten (§ 19)
  6. durch Performanzprüfungen (§ 20)erbracht werden.
- (2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (4) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf



schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes/einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der bez. des Enthinderungsbeauftragten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (5) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Studien- oder Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen.
- (6) Bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-5 muss folgende Erklärung von der oder dem Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm oder ihr die nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

## **§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 17 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

## **§ 18 Referate und Hausarbeiten**

- (1) Referate und Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.
- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (4) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

## **§ 19 Modultypische Arbeiten**

Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben.

## **§ 20 Performanzprüfungen**

- (1) Performanzprüfungen sind Prüfungen in Berufssituationen oder in möglichst realitätsnahen, simulierten Berufssituationen, in denen die Studierenden exemplarisch ihre erworbene Handlungsbefähigung demonstrieren. Zur Prüfungsleistung gehören Vorbereitung, Durchführung und Reflexion/ Auswertung der Aufgaben in Berufssituationen oder Simulationen. Analysen/ Auswertungen der Situation, Handlungsbefähigung oder Situationsbewältigung sind durch Operationalisierungen einer Bewertung zugänglich zu machen.
- (2) Performanzprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Je nach Aufgabenstellung beträgt die Prüfungszeit für jede zu prüfende Person 30-60 Minuten, einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Reflexion/ Auswertung.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Performanzprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die Performanzprüfung bekannt zu geben.

## **§ 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:
1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
  2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
  3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
  4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
  5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§§ 29 und 37) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.

- (5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
- 6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge verlangen.

### **§ 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen**

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis oder Master-thesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Schwäger\*innen 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 24 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studienganges Pflege aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.

- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B), insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule erbracht worden sind.
- (3) Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.
- (8) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen dass
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (9) Die in der ausbildungsintegrierten Form an den kooperierenden Fachschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit den dort absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für Module des Studiengangs, wie in Tabelle 3 im Teil D aufgeführt, angerechnet.
- (10) Für die berufsbegleitende Form erfolgt eine Anrechnung von bis zu 70 CP entsprechend Abs. 8 für die in Tabelle 6 genannten Module. Die Anrechnung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt im Einzelfall durch die Leiterin/ den Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der Studiengangsleitung.

## **II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung)**

### **§ 27 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**

Entfällt.

### **§ 28 Art und Umfang der Zwischenprüfung**

Entfällt.

### **§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

Entfällt.

### **III. Bachelorprüfung**

#### **§ 30 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 1), im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs, durchgeführt.

#### **§ 31 Fachliche Voraussetzungen**

Der Bachelorprüfung in der ausbildungsintegrierten Form liegen die Prüfungsleistungen gem. Tabellen 1 bis 3 im Teil D aus beiden Studienabschnitten zugrunde. Der Bachelorprüfung in der berufsintegrierten Form liegen die Prüfungsleistungen gem. Tabellen 5 bis 6 im Teil D zugrunde.

#### **§ 32 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Module.

#### **§ 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis**

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem jeweiligen Studienggebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist
  - in der ausbildungsintegrierten Form frühestens im achten Fachsemester,
  - in der berufsbegleitenden Form frühestens im 5. Semester des Studienganges und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor-Kolloquiums, auszugeben.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 12 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.
- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

#### **§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis**

- (1) Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer gemäß den im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 15 (5) schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

#### **§ 35 Bachelor – Kolloquium**

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-These, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig.



- (2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

### **§ 36 Zusatzleistungen**

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Besonderen Teil (B) wird unter Verweis auf die Tabellen (D) für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet.

### **§ 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

- (1) Die Evangelische Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.
- (2) In einem Diploma Supplement werden die Studienrichtung („Pflege“) sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

### **§ 39 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

#### **§ 41 Abänderung im Einzelfall**

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Modulkoordinatorin bzw. dem Modulkoordinator kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden Gründen für jeweils ein Semester in Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan vorgenommen werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Übergreifende Bestimmungen**

#### **§ 42 Module und Lehrveranstaltungen**

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert, die – wie sich aus den Übersichtstabellen ergibt – in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen im Teil D.

#### **§ 43 Abkürzungen**

- (1) Die Art, in der Studienleistungen (SL) oder Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- MtA = Modultypische Arbeiten
- R = Referat
- Pp = Performanzprüfung

- (2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

## II. Bestimmungen zu dem Bachelorstudiengang Pflege

### § 44 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, die Studierenden zur eigenverantwortlichen Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen, forschungsbasierten Pflegeprozessen zu qualifizieren. Dazu werden im Studium Kompetenzen zur Identifikation und Analyse von mehrschichtigen, interdependenten oder unbeständigen Ressourcen und pflegerischen Problemlagen, auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt. Das Studium zielt weiter auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Entwicklung und Evaluation von bedarfsorientierten Versorgungskonzepten und Problemlösungsansätzen. Diese beinhalten empirisch gesicherte Maßnahmen zur pflegerischen Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Die Studierenden werden zur Beratung, Schulung und Begleitung in diesem Rahmen qualifiziert. Das Studium führt zum Erwerb von Kompetenzen zur Evaluation von Pflegeinterventionen sowie zur Beurteilung, Sicherung und Verbesserung pflegerischer Versorgungsqualität. Pflege- und bezugswissenschaftliche Forschungsergebnisse können hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Relevanz eingeschätzt und zur Problemlösung im Pflegeprozess genutzt werden. Der Bachelorstudiengang Pflege ist mit dem Ziel verbunden, Pflegeprozesse ethisch zu reflektieren und auf Lebensqualität, Autonomie und Partizipation auszurichten.
- (2) Die Studienziele beziehen sich auf die Pflege in allen Settings. Lehrinhalte der Gesundheits- Krankenpflege und Altenpflege werden vor diesem Hintergrund integriert.
- (3) In vier Studienbereichen werden folgende Kompetenzen erworben, die zu einem akademischen, berufsqualifizierenden Abschluss führen (vgl. Teil D, Tabellen 2 und 4)
  1. Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse
  2. Beratung, Anleitung und Mentoring im Rahmen von Versorgungsprozessen
  3. Pflegeforschung und Qualitätsentwicklung
  4. Bezugswissenschaftliche Kontexte pflegerischer Versorgung
  5. Integration und Erprobung pflegebezogener Aufgabenbereiche

### § 45 Module und Studienverlauf

- (1) Das ausbildungsintegrierte Studium ist in 19 Module gegliedert, die Semestern zugeordnet sind, wie es sich aus Tabelle 1 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung ergibt. Die dort ausgewiesenen sechs Fachschulmodule 02, 04, 06, 08, 10, und 12 werden mit den an der Fachschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (2) Der Lehrumfang, mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 180 Credit Points, verteilt sich im Sinne eines mit der Ausbildung an den kooperierenden Fachschulen integrierten Konzeptes wie folgt (vgl. Teil D):

Studienphase 1: In der ausbildungsintegrierten Studienform erwerben die Studierenden während der ersten sechs Semester ein Staatsexamen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege. Von diesen an den Fachschulen unterrichteten Lehrinhalten werden 70 Credit Points für das Studium anerkannt. Davon entfallen 15 Credit Points auf in der Praxis erworbene Lerninhalte (vgl. Teil D, Tabelle 3). In dieser Studienphase sind zudem 50 Credit Points an der EH Ludwigsburg zu erwerben.

Studienphase 2: In der ausbildungsintegrierten Studienform werden, nach dem erfolgreichen Abschluss der 3jährigen Ausbildung an den kooperierenden Ausbildungseinrichtungen, in einem Teilzeitstudium der Semester sieben bis neun weitere 60 Credit Points an der EH Ludwigsburg erworben. (vgl. Teil D, Tabelle 1).
- (3) Zusammenfassend werden in der ausbildungsintegrierten Studienform 55 Credit Points der an Fachschulen/ und 15 Credit Points der in Pflegeeinrichtungen unterrichteten Inhalte für das Studium anerkannt. 110 Credit Points werden von der Ev. Hochschule vergeben. Darin enthalten sind 15 Credit Points für die Lehre in Pflegeeinrichtungen oder in Simulationen.

- (4) In der berufsbegleitenden Studienform werden Credit Points im gleichen Umfang und für die gleichen Lehrinhalte angerechnet, wie im integrierten Studienkonzept. Im Unterschied zum integrierten Studienkonzept beginnen die Studierenden das Studium nach erfolgreichem Abschluss eines Staatsexamens in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege. Das Studium umfasst sechs Semester (vgl. Tab. 3 und 5).

#### **§ 46 Zulassung zum Praktischen Studiensemester**

Entfällt.

#### **§ 47 Studienaufbau und Prüfungen**

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Pflege erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabelle 1 und 6 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Festsetzung des Ergebnisses der Prüfungsleistung erfolgt
1. im Modul 04 zum Ende des 6. Semesters durch Anerkennung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung (gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege – KrPflAPrV – und Altenpflege – AltPflAPrV).
  2. im Modul 10 zum Ende des 6. Semesters durch Anerkennung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung (gemäß KrPflAPrV und AltPflAPrV).
  3. im Modul 12 zum Ende des 6. Semesters durch Anerkennung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung (gemäß KrPflAPrV und AltPflAPrV).

#### **§ 48 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnote**

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in den Tabellen 2 und 4 dargestellt.

## **C Schlussbestimmungen**

#### **§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft, die geänderte Fassung vom 5. Mai 2015 tritt rückwirkend zum 1. April 2015 in Kraft. Die geänderte Fassung vom 13. Januar 2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Die Ergänzung des § 41 vom 8. April 2020 tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Die Ergänzung des § 15, neuer Absatz 2, vom 10. November 2020 tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Die Ergänzung vom 9. Februar 2021 tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Die Ergänzung vom 27. Juli 2021 tritt zum 1. September 2021 in Kraft

Ludwigsburg, den 27. Juli 2021

Für das Rektorat

Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

## D Tabellen

### I. Bachelorstudiengang Pflege – ausbildungsintegrierte Form

Tabelle 1: Modulliste

Ausbildungs-jahr	Sem-ester	Module	SWS	Workload (h) (Präsenzphase/ Selbstlernphase/ Praxisphase)	CP	Studien-leistung (SL)	Prüfungs-leistung (PL)
1	1. Sem.	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	5	210 (56/154/0)	7		M
		02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	6	330 (68/202/60)	11	MtA	
		04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	6	420 (68/202/150)	14		Pp
	2. Sem.	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	6	420 (68/202/150)	14		H/ Pp.
2	3. Sem.	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	6	300 (68/142/90)	10		R/ H
		06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	8	330 (90/180/60)	11	MtA	
		08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	6	330 (68/202/60)	11	MtA	
	4. Sem.	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	6	180 (68/112/0)	6		K
3	5. Sem.	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	3	150 (34/86/30)	5		K/ Pp.
		10 Expertenstandards im Pflegeprozess	6	360 (68/232/60)	12		K
		12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	6	330 (68/202/60)	11		M
	6. Sem.	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	7	210 (79/131/0)	7		R/ H
4	7. Sem.	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	6	210 (68/142/0)	7		K
		14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	4	150 (45/105/0)	5		R/ H
		15 Kommunikation II: Beratung, Anleitung und im Mentoring im Beschäftigungsbereich	6	360 (68/172/120)	12		M/ Pp.
		16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	4	150 (45/105/0)	5		H
	8. Sem.	17 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	4	150 (45/105/0)	5		R/ M
		18 Pflegeforschung und Statistik	6	210 (68/142/0)	7		K
4,5	9. Sem.	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	5	240 (56/124/60)	8		MtA/ Pp.
		Bachelorarbeit + Kolloquium		360	12		
<b>Gesamt:</b>				<b>5400 Std.</b>	<b>180 CP</b> HS: 110 (davon 15 Praxis) FS: 70 (davon 15 Praxis)	<b>3</b>	<b>16</b>

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden  
grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

**Tabelle 2:**  
Gewichtung der Prüfungsleistungen – BA Pflege – ausbildungsintegrierende Form

Studienbereiche	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
<b>1. Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse</b>	02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	0 (unbenotete Studienleistung)	<b>4</b>
	04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	1	
	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	2	
	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	1	
	08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	0 (unbenotete Studienleistung)	
	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	1	
	12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	1	
<b>2. Beratung, Anleitung und Mentoring im Rahmen von Versorgungsprozessen</b>	06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	0 (unbenotete Studienleistung)	<b>2</b>
	15 Kommunikation II: Beratung Anleitung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	2	
<b>3. Pflegeforschung und Qualitätsentwicklung</b>	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	1	<b>2</b>
	10 Expertenstandards im Pflegeprozess	1	
	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	1	
	18 Pflegeforschung und Statistik	2	
<b>4. Bezugswissenschaftliche Kontexte pflegerischer Versorgung</b>	17 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	1	<b>2</b>
	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	1	
	14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	1	
	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	1	
	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	1	
<b>5. Integration und Erprobung pflegebezogener Aufgabenbereiche</b>	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	2	<b>2</b>
<b>Studienabschluss</b>	Bachelor-Thesis		<b>4</b>
	Bachelor-Kolloquium		<b>2</b>

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden  
grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

**Tabelle 3:**

Vollständig anrechenbare Module der dreijährigen Berufsausbildungen Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege in einer Kooperationsschule

<b>Ausbildungs- jahr</b>	<b>Modul</b>	<b>Credit Points (CP)</b>	<b>Studienleistung (SL)</b>	<b>Prüfungs- leistung (PL)</b>
1	02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	11 (davon 2 CP für Praxis)	MtA	
1	04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	14 (davon 5 für Praxis)		Pp
2	06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	11 (davon 2 für Praxis)	MtA	
2	08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	11 (davon 2 für Praxis)	MtA	
3	10 Expertenstandards im Pflegeprozess	12 (davon 2 für Praxis)		K
3	12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	11 (davon 2 für Praxis)		M
<b>Gesamt:</b>		<b>70 (15 Praxis)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden  
 Grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule  
 Nicht unterlegt: Hochschulmodule

## II. Bachelorstudiengang Pflege – berufsbegleitende Form

**Tabelle 4:** Gewichtung der Prüfungsleistungen des berufsbegleitenden Studiengang Pflege

Studienbereiche	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
<b>1. Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse</b>	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	2	<b>3</b>
	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	1	
	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	1	
<b>2. Beratung, Anleitung und Mentoring im Rahmen von Versorgungsprozessen</b>	15 Kommunikation II: Beratung Anleitung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	2	<b>1</b>
<b>3. Pflegeforschung und Qualitätsentwicklung</b>	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	1	<b>2</b>
	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	1	
	18 Pflegeforschung und Statistik	2	
<b>4. Bezugswissenschaftliche Kontexte pflegerischer Versorgung</b>	17 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	1	<b>2</b>
	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	1	
	14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	1	
	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	1	
	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	1	
<b>5. Integration und Erprobung pflegebezogener Aufgabenbereiche</b>	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	1	<b>1</b>
<b>Studienabschluss</b>	Bachelor-Thesis		<b>4</b>
	Bachelor-Kolloquium		<b>2</b>

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden  
 grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule



**Tabelle 5:**

Auf Grundlage eines bereits absolvierten Staatsexamens in einem Pflegeberuf grundsätzlich anrechenbare Module oder Lehrinhalte:

Module	SWS	Workload (h)	CP
02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	6	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	6	420 (davon 150 Praxis/ Simulation)	14
06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	8	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	6	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
10 Expertenstandards im Pflegeprozess	6	360 (davon 60 Praxis/ Simulation)	12
12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	6	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
<b>Summen</b>	<b>38</b>	<b>2100</b> (davon 450 Praxis/ Simulation)	<b>70</b> (davon 15 CP Praxis/ Simulation)

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden  
 grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

**Tabelle 6:** Module des berufsbegleitenden Studiengangs BA Pflege

Semester	Module	SWS	Workload (h) (Präsenzphase/ Selbstlernphase/ Praxisphase)	CP	Prüfungsleistung (PL)
1. Sem.	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	5	210 (56/154/0)	7	M
	15 Kommunikation II: Beratung, Anleitung und im Mentoring im Beschäftigungsbereich	6	360 (68/172/120)	12	M/ Pp.
	<b>Summen</b>	<b>11</b>	<b>570</b>	<b>19</b>	
2. Sem	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	6	420 (68/202/150)	14	H/ Pp.
	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	6	180 (68/112/0)	6	K
	<b>Summen</b>	<b>12</b>	<b>600</b>	<b>20</b>	
3. Sem.	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	6	300 (68/142/90)	10	R/ H
	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	6	210 (68/142/0)	7	K
	<b>Summen</b>	<b>12</b>	<b>510</b>	<b>17</b>	
4. Sem	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	7	210 (79/131/0)	7	R/ H
	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	4	150 (45/105/0)	5	H
	18 Pflegeforschung und Statistik	6	210 (68/142/0)	7	K
	<b>Summen</b>	<b>19</b>	<b>570</b>	<b>19</b>	
5. Sem.	14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	4	150 (45/105/0)	5	R/ H
	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	3	150 (34/86/30)	5	K/ Pp.
	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	5	240 (56/124/60)	8	MtA/ Pp.
	<b>Summen</b>	<b>14</b>	<b>540</b>	<b>18</b>	
6. Sem	17 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	4	150 (45/105/0)	5	R/ M
	Bachelorarbeit + Kolloquium		360	12	
	<b>Summen</b>		<b>510</b>	<b>17</b>	
<b>Modulinhalte Semester 1-6</b>			<b>3300 Std.</b>	<b>110 CP</b> (davon 15 Praxis)	<b>13</b>
<b>Anrechenbare Modulinhalte (Übertrag aus Tabelle 5)</b>			<b>2100 Std.</b>	<b>70 CP</b> (davon 15 Praxis)	
<b>Summe Studienleistung</b>			<b>5400 Std.</b>	<b>180 CP</b>	

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden  
grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule